

SATZUNG

des Verbandes der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Land Brandenburg 1990 e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Land Brandenburg 1990 e.V. (2) Der Verband hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verband ist eine unabhängige und überparteiliche Vereinigung zur Vertretung der Interessen und Rechte der Eigentümer, Besitzer und Nutzer von Eigenheimen und/oder Grundstücken bzw. solcher Personen, die Eigentum oder Besitz erwerben wollen, im Land Brandenburg, im Land Berlin und den anderen angrenzenden Bundesländern. (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die selbstlose Unterstützung und Beratung der in Abs. 1 genannten Personen im Sinne des Verbraucherschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Er fördert den Verbraucherschutz im Hinblick auf Wohneigentum und Grundbesitz in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgebern und Behörden für die Verbraucherrechte und -interessen ein. (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterhaltung von Beratungsstellen (persönliche und telefonische Beratung), durch besondere Konditionen bei der Rechtsberatung durch assoziierte Rechtsanwälte und bei Abschluss von Rechtsschutzversicherungen, durch Herausgabe einer Mitgliederzeitung "Wir Eigenheimer im Land Brandenburg", durch Interessenaustausch und -vertretung zu landes- und kommunalpolitischen Fragestellungen. (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zeitnah verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Zu Mitgliedern des Verbandes können natürliche Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen und im Land Brandenburg, im Land Berlin sowie den angrenzenden Bundesländern Haus- und Grund-

eigentum besitzen, nutzen oder erwerben wollen, sowie juristische Personen mit Sitz im Land Brandenburg, im Land Berlin und den anderen angrenzenden Bundesländern. (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Falle einer Ablehnung kann die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden, die mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

(3) Jedes Mitglied erhält mit seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte und eine Mitgliedsnummer. Die Mitgliedskarte berechtigt dazu, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. (4) Die Mitgliedschaft endet 1. durch Austritt 2. durch Ausschluss 3. durch den Tod (5) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens zwei Jahre. Danach ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Eine anteilige Beitragsrückerstattung erfolgt nicht. (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen

1. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes oder bei Schädigung des Ansehens des Verbandes; 2. bei Verzug mit zwei Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung besteht die Mitgliedschaft weiter. (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verband; die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. (8) Die Mitglieder haben das Recht, 1. an Versammlungen und Tagungen des Verbandes teilzunehmen, abzustimmen und Vorschläge zu unterbreiten; 2. den Rat und die Unterstützung des Verbandes zu beanspruchen. (9) Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die gemeinschaftlichen Interessen des Verbandes wahrzunehmen, bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und für seine Ziele zu werben; 2. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der Beitragsordnung richtet,

die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Schatzmeister/in
5. dem/der Schriftführer/in
als stimmberechtigte Mitglieder. (2) Dem Vorstand kann ein Beirat mit bis zu vier Mitgliedern angehören, die aus den Reihen besonders angesehener, verdienstvoller und kompetenter oder für den Verband engagierter Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie Anregungen, Hinweise und Vorschläge zu unterbreiten. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines ordentlichen Vorstandsmitglieds rückt nach Rücksprache mit dem Vorstand ein Beiratsmitglied als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied nach. (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und verwaltet das Verbandsvermögen. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich. (4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Zum Geschäftsführer kann nur ernannt werden, wer Mitglied des Verbandes ist. Er erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Gehalt. Er ist zum Abschluss von Geschäften bis zu einem Betrag von 250,- € berechtigt. Für über diesen Wert hinausgehende Geschäfte bedarf er der Zustimmung des Vorstandes. Zur Unterstützung der Geschäftsführung können geeignete Mitglieder nach Beschluss des Vorstandes hauptamtlich angestellt werden.

SATZUNG

des Verbandes der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Land Brandenburg 1990 e.V.

(5) Der Verband wird durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre ab Durchführung der Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der Vorstand auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen.

(7) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch in der Regel einmal monatlich zusammen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand legt jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und über seine Tätigkeit Rechenschaft ab. Bei veränderter Haushaltslage schlägt der Vorstand eine neue Beitragsordnung vor. Diese bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist neben den in der Satzung erwähnten Fällen zuständig für 1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes; 2. die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit; 3. die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte sowie die Entlastung des Vorstandes;

4. Satzungsänderungen;

5. die Festsetzung der Beitragsordnung; 6. die Bildung besonderer Ausschüsse; 7. die Auflösung des Verbandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr bis zum 31. Mai eines Jahres schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangen. Die Einladung hat gemäß der Form nach Abs. 2 zu erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung oder als Tischvorlage Anträge zur Tagesordnung stellen.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit die Einladung gemäß der Form nach Abs. 2 erfolgt ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beitragsordnung wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, mit Ausnahme von Abstimmungen über Satzungsänderungen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geführt, der vom Vorstand bestimmt wird. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Geschäftsführer zuzuleiten ist, der die Protokolle zehn Jahre aufzubewahren hat. Ein Ergebnisprotokoll ist in der nächsten Mitgliederzeitung zu veröffentlichen.

§ 7 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtstag. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verband veröffentlicht Daten eines Mitglieds in der Verbandszeitschrift nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 8 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an einen gemeinnützigen Verein im Land Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2013 neu gefasst worden und in Kraft getreten.

BEITRAGSORDNUNG

1. Zur Bestreitung der dem Verband entstehenden Kosten wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er ist von jedem Mitglied zu bezahlen. Bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnerschaften ist der Beitrag nur von einer Person zu zahlen; für die andere Person ist Mitgliedschaft frei.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 6,00 € pro Monat. Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitslose zahlen den halben Monatsbeitrag.

3. Bei Neueintritt ist ein Aufnahmebeitrag von 5,00 € zu bezahlen.

4. In Fällen unzumutbarer Härte kann der Vorstand auch einen geringeren Mitgliedsbeitrag ohne Auswirkungen auf die Rechte des Mitglieds festlegen.

5. Mitglieder können durch freiwillig höhere Beiträge oder Spenden die Arbeit des Verbandes unterstützen, ohne dabei besondere Rechte zu erwerben.

6. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im voraus für ein Mitgliedsjahr zu entrichten. Er ist in der Regel auf das Konto des Verbandes zu überweisen.

Bei Überweisung ist die Mitgliedsnummer der Mitgliedskarte als codierter Zahlungsgrund anzugeben. Mit dem Vorstand kann ein anderer Zahlungsmodus vereinbart werden, insbesondere eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Der Überweisungsbeleg ist gegebenenfalls als Nachweis der Beitragszahlung bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen vorzulegen.

7. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für Kosten und Leistungen des Verbandes verwendet.